

Hundesteuersatzung

der Gemeinde Wehrbleck

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist. Näheres regelt § 7.
- (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Gemeinde Wehrbleck steuerberechtigt, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter hier ihren/seinen Hauptwohnsitz hat.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in ihrem/seinem Haushalt oder Betrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat oder einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Hundehalterin/Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kurzzeitige Unterbrechungen der Pflege, Verwahrungs- oder Anlernhaltung entbinden nicht von der Steuerpflicht.
- (2) Alle nach Absatz 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	40,00 €
b) für den zweiten Hund	80,00 €
c) für jeden weiteren Hund	140,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	620,00 €.

(2) Gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) sind:

a) Hunde der Rassen bzw. Typen:

1. Bullterrier,
2. Pitbull-Terrier,
3. American Staffordshire Terrier,
4. Staffordshire Bullterrier

sowie deren Kreuzungen untereinander (Nummer 1 bis 4) oder mit anderen Hunden.

b) Gefährliche Hunde sind im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) insbesondere auch diejenigen Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen. Dies ist der Fall, wenn der Hund

- insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
- auf Angriffslust, auf über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf ein anderes in der Wirkung gleichstehendes Merkmal gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet ist

und die Fachbehörde die Gefährlichkeit des Hundes nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats, in dem die Gefährlichkeit festgestellt wird, entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d) zu besteuern.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung gewährt wird (§ 5) oder gefährliche Hunde (§ 3 Abs. 2), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Absatz 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt in der Bundesrepublik versteuern oder dort steuerfrei halten.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Gebrauchshunden von bestätigten Jagdaufsehern und Jagdaufseherinnen in der für den Jagdschutz erforderlichen Anzahl;

2. Hunden, die als
a. Sanitätshunde oder
b. Rettungshunde

von staatlich anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und ihre Ausbildung sowie Eignung für diesen Zweck durch die Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachgewiesen werden. Die Verwendung des Hundes ist von der betreibenden Organisation mindestens einmal im Kalenderjahr sowie auf Anforderung in geeigneter Weise nachzuweisen;

3. Hunde, die zum Schutz hilfloser Personen unentbehrlich sind und ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.
Hilflose Personen sind solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „BL“, oder „H“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.

(2) Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 wird für gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Absatz. 2 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein. Die Ermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.

2. Jagdhunden von Jagdausübungsberechtigten mit gültigem Jagdschein, wenn für die Hunde ein Brauchbarkeitsnachweis vorgelegt wird. Diesen erfüllen die Jagdhunde, die eine Prüfung bestanden haben, die mindestens den Anforderungen der von der obersten Jagdbehörde genehmigten Richtlinie der anerkannten Landesjägerschaft über die jeweilige Brauchbarkeit von Jagdhunden im Sinne des Nds. Landesjagdgesetzes sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen entspricht.

(2) Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinreichend geeignet ist.
2. der Halter der Hunde nicht in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
3. die Voraussetzungen, die sich aus den § 3 bis § 6 des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG) für das Halten von Hunden ergeben, erfüllt sind (§ 3 Sachkunde, § 4 elektronisches Kennzeichen, § 5 Haftpflichtversicherung, § 6 Registrierung Hunderegister).

(2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dieses der Samtgemeinde Kirchdorf innerhalb einer Woche nach deren Wegfall anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt oder den Betrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 4 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

(3) Wird auf Verlangen der Gemeinde von der Hundehalterin/dem Hundehalter kein Nachweis über den Beginn der Steuerpflicht eingereicht, so wird für die Vergangenheit ein voller Jahressteuersatz festgesetzt.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Eingehens nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerschuld im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. November des vorausgegangenen Kalenderjahres zu stellen.

(4) Der Steuerbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Bei Änderungen, die den Steueranspruch betreffen, wird immer ein schriftlicher Steuerbescheid erteilt.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Die Hundehalterin/der Hundehalter ist verpflichtet einen Hund innerhalb von einer Woche nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr/ihm durch Geburt von einer von ihr/ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeinde anzumelden.

Wenn der Hund zur Pflege oder zum Anlernen gehalten und bereits in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird (§ 2 Absatz 1 Satz 4), muss die Anmeldung innerhalb von einer Woche nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen. Bei Zuzug der Hundehalterin/des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde (§ 7 Abs. 2 Satz 1) ist eine Anmeldung innerhalb von einer Woche vorzunehmen.

Bei der Anmeldung ist das Geburtsdatum, das Anschaffungsdatum und die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern Zweifel an der Rasse bzw. dem Typ bestehen, ist auf Anforderung von der Hundehalterin/dem Hundehalter eine tierärztliche Bescheinigung vorzulegen. Aus dieser Bescheinigung muss zumindest hervorgehen, welcher Rasse bzw. welchem Typ oder welchen eingekreuzten Rassen bzw. Typen der Hund aufgrund seines Phänotyps zuzuordnen ist. Sollte trotz wiederholter Aufforderung und mit Fristsetzung keine entsprechende Bescheinigung vorgelegt werden, wird angenommen, dass der Hund ein gefährlicher Hund im Sinne

der Satzung ist und dieser entsprechend § 3 Abs. 1 Buchstabe d), und Abs. 2 und 3 besteuert wird.

Ebenfalls bei der Anmeldung ist die Kennnummer des Transponders (Chip-Nr.) mitzuteilen und anzugeben, ob nach dem NHundG die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt und eine entsprechende Erlaubnis über die weitere Haltung des Hundes erteilt worden ist. Sofern dies der Fall ist, ist die entsprechende Erlaubnis der Anmeldung beizufügen. Wird die Gefährlichkeit des Hundes erst nach der Anmeldung festgestellt, so ist die entsprechende Erlaubnis sofort der Samtgemeinde Kirchdorf vorzulegen.

(2) Wer den Hund bisher gehalten hat, muss den Hund innerhalb von einer Woche, nachdem

- sie/er den Hund veräußert hat
- sie/er den Hund sonst abgeschafft hat
- der Hund abhanden gekommen ist
- der Hund eingegangen ist oder
- die Halterin/der Halter aus der Gemeinde verzogen ist,

bei der Samtgemeinde Kirchdorf abmelden. Eine rückwirkende Abmeldung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach der Abgabe, dem Tod oder Verlust des Tieres oder dem Wegzug der Hundehalterin/des Hundehalters möglich. Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunktes der An- bzw. Abmeldung sind entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin/den Hundehalter vorzulegen. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person und das Abgabedatum anzugeben.

(3) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die erforderlichen Auskünfte zur Feststellung eines für Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i.V.m. § 93 Abgabenordnung).

(4) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Hund gegen einen anderen ausgetauscht wird.

(5) Kommt die Hundehalterin/der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer/seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von amtswegen an- oder abgemeldet werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 6 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht fristgerecht mitteilt,
2. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 und 4 sowie Abs. 4 seine Meldepflicht nicht erfüllt.

3. entgegen § 9 Abs. 3 der Gemeinde auf Nachfrage keine, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Kirchdorf gemäß Artikel 5 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Samtgemeinde Kirchdorf erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige/den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe Abgabefähige/denselben Abgabefähigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 32 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) getroffen worden.

(3) Nach § 11 Absatz 2 Nr. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) die Steuerdaten übermittelt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hundesteuersatzung der Gemeinde Wehrbleck vom 16.10.2000 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Wehrbleck, den 12.12.2019

Gemeinde Wehrbleck

Schwenker
Bürgermeister